

ROP-SG32-4354.4-1-8

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Kreisstraße NEW 21 „B 299 (Hütten – Mantel)“

Verlegung bei Mantel

Niederschrift

über die Erörterung

der gegen den ausgelegten Plan

für die oben genannte Maßnahme erhobenen Einwendungen

am Mittwoch, 19. Oktober 2022 um 9.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle Mantel,

Bürgermeister-Josef-Janner-Str. 5, 92708 Mantel

Anlage

1 Anwesenheitsliste (2 Seiten) (wird nicht veröffentlicht)

Der Plan vom 29.09.2021 für die Kreisstraße NEW 21 „B 299 (Hütten) – Mantel“, Verlegung bei Mantel, wurde beim Markt Mantel (Rathaus) vom 27.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung sowie der Erörterungstermin wurden ortsüblich (Anschlag an den Amtstafeln, in Amtsblättern, der örtlichen Presse) sowie auf der Internetseite der Gemeinde, bekannt gemacht. Außerdem wurden die Beteiligten, die Einwendungen erhoben hatten, vom Erörterungstermin verständigt.

Erörterungstermin:

Frau Regierungsdirektorin Hauser eröffnet um 9.15 Uhr den Erörterungstermin und begrüßt die Teilnehmer.

Einführende Worte:

Frau Regierungsdirektorin Hauser als Vertreterin der Planfeststellungsbehörde stellt die weiteren Vertreter der Regierung der Oberpfalz vor.

Herr Viehmann als Vertreter des Vorhabenträgers stellt die weiteren Vertreter des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach vor.

Frau Hauser erläutert den Sinn und die Bedeutung des Planfeststellungsverfahrens. Insbesondere weist sie darauf hin, dass im Planfeststellungsverfahren über Entschädigungsansprüche nicht zu entscheiden sei.

Auf Nachfrage erklären die zur Erörterungsverhandlung erschienenen Teilnehmer (vgl. Anwesenheitsliste), dass sie einen, ihre Belange betreffenden, Auszug aus der Niederschrift wünschen und gegen die Anwesenheit Nichtbeteiligter (z.B. Pressevertreter) keine Einwände bestehen.

Anmerkung:

Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – zum Zweck der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

Herr Viehmann stellt die geplante Maßnahme mittels einer Präsentation kurz vor.

Es seien mehrere Varianten überprüft worden. Die Nordvarianten seien nicht so verkehrswirksam und hätten einen größeren Flächenverbrauch, sodass im Ergebnis festgestellt worden sei, dass die Variante A7 – nach Einarbeitung der naturschutzfachlich begründeten Änderungen und Ergänzungen – nach wie vor die Vorzugsvariante darstelle.

Herr Narr vom Büro NRT erläutert die naturschutzfachlichen Aspekte.

Ergebnis der Erörterungsverhandlung am Mittwoch, 19. Oktober 2022

[REDACTED] Einwendungsführer EÄV001
[REDACTED]

Ein Vertreter des Einwendungsführers ist nicht erschienen.

[REDACTED] Einwendungsführer EÄV002
[REDACTED]

Ein Vertreter des Einwendungsführers ist nicht erschienen.

[REDACTED] Einwendungsführer EÄV003
[REDACTED]

Der Einwendungsführer wird durch [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] vertreten.

Auf das Schreiben vom 11.03.2022 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer gibt an, im Mai 2020 Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg eingereicht zu haben, da der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 der Regierung der Oberpfalz zum Bau der Ortsumgehung Mantel erhebliche naturschutzfachliche Mängel aufweise. In der Klage kritisierte der Einwendungsführer schwerwiegende Verfahrensfehler. So durchschneide die geplante Trasse ein EU-Naturschutzgebiet (FFH) mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, einer besonders geschützten Schmetterlingsart. Obwohl dies bekannt gewesen sei, sei auf die von den Naturschutzbehörden geforderte und gesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Auswirkungen der Trasse auf die Vorkommen des Ameisenbläulings verzichtet worden.

Die Regierung der Oberpfalz habe daraufhin selbst eingeräumt, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgehung Mantel erhebliche naturschutzfachliche Mängel aufweise und ein ergänzendes Verfahren durchgeführt werden müsse, da der Beschluss auf einer falschen Datengrundlage beruhe.

Der Einwendungsführer habe daher beim Verwaltungsgericht Regensburg die Aussetzung des Verfahrens beantragt, um die Ergebnisse der zusätzlich angeordneten Untersuchungen abzuwarten.

Der Einwendungsführer sehe sich in seiner Sichtweise voll bestätigt und werde deshalb nicht zulassen, dass der Naturschutz in der öffentlichen Diskussion als „Verhinderer“ der Ortsumgehung dargestellt werde. In einem Rechtsstaat erwarte der Einwendungsführer seitens der Behörden, dass sie naturschutzrechtliche Vorgaben in Planungsverfahren vollumfänglich berücksichtigten und rechtskonforme Bescheide erließen. Der Grund für die Verzögerungen liege somit allein bei den staatlichen Behörden. Darüber hinaus lasse eine Akteneinsicht den Schluss zu, dass erheblicher politischer Druck auf die Behörden ausgeübt worden sei, mit dem Ziel, den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und damit den Bau der Umgehung auch ohne ausreichende Würdigung des Naturschutzes voranzutreiben.

Als jederzeit gesprächsbereiter Naturschutzverband habe der Einwendungsführer allen Interessierten die Möglichkeit zu einem sachlichen Dialog angeboten. Deshalb habe der Einwendungsführer für alle Fragen rund um die Ortsumgehung Mantel eine eigene E-Mail-Adresse [REDACTED] eingerichtet. Hier könnten sich alle Bürgerinnen und Bürger mit ihren konkreten Nachfragen an den Einwendungsführer wenden.

Jedoch würde der Einwendungsführer nicht „vor der Türe diskutieren“.

Dieser Hinweis bezieht sich auf die vor Beginn des Erörterungstermins vor den Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle in Mantel stehende Menschenmenge, die mit Transparenten und Wurfzetteln für die Realisierung der Ortsumgehung einstehen.

Nach Vortrag dieser kurzen Stellungnahme wendet sich der Einwendungsführer mit einer konkreten Frage an den Vorhabenträger. So werde in einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom August 2022 der Bayerische Staatsminister Christian Bernreiter zitiert, dass Änderungen im Staatsstraßenausbau vorgesehen wären, auch dahingehend, dass den Belangen des Natur- und Klima-Schutzes eine stärkere Bedeutung gegeben werde. Der Einwendungsführer fragt an, inwieweit diese Aussagen bei der vorliegenden Maßnahme Berücksichtigung fänden.

Der Vorhabenträger antwortet, dass hier die Staatsstraßen angesprochen worden seien und Inhalt des Artikels die Neustrukturierung des Ausbauplans der Staatsstraßen sei. Bei der Neustrukturierung sei auch die Akzeptanz in der Bevölkerung ein Aspekt, der bei der Beurteilung von Maßnahmen mit einfließe. Auch wenn es sich bei der Ortsumgehung Mantel um eine Kreisstraße (und nicht um eine Staatsstraße) handle, so seien alle genannten Kriterien, die auch bei der Bewertung der Staatsstraßen eine Rolle spielen, inhaltlich behandelt worden.

Zur Nachfrage der Verkehrsbelastung hinsichtlich des Ziel- und Quellverkehrs kann der Vorhabenträger die Auskunft geben, dass durch die Vorzugstrasse eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von 60 – 70 % prognostiziert worden sei.

Der Einwendungsführer fragt ferner nach, ob es richtig sei, dass man bis zu einer Belastung von 3.000 Kfz von „verkehrsberuhigt“ spräche. Diese Zahl sei dem Vorhabenträger nicht bekannt, er führt jedoch aus, dass man bei einer Ortsdurchfahrt weit davon entfernt wäre, von einem verkehrsberuhigten Bereich zu sprechen.

Der Einwendungsführer äußert seine Kritik gegenüber den – durch den Vorhabenträger – an einer Seitenwand aufgehängten Bildern der Bestandssituation in der Ortsdurchfahrt (zur Forderung einer Ortsumfahrung), insofern hätten auf der anderen Wandseite Bilder von Schmetterlingen aufgehängt werden müssen – zur Forderung von Maßnahmen für den Ameisenbläuling.

Konkret wird seitens des Einwendungsführers auf Seite 53 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Bezug genommen: hier stehe, dass die CEF-Maßnahme wegen langer Vorlaufzeit wirkungslos wäre und es zu einer Abnahme der Individuen kommen würde, durch gestalterische Maßnahmen würden diese wieder gefördert werden. Dies sei widersprüchlich. Auch werde es problematisch gesehen, dass die Maßnahmen erst nach Baubeginn umgesetzt würden.

Hierzu erläutert der Vorhabenträger, dass eine frühzeitige Umsetzung selbstverständlich wünschenswert sei, jedoch ein vorheriger Grunderwerb notwendig wäre. Unstrittig sei, dass für den Lebensraumtyp Flächen gesichert werden; für den Wiesenknopf und die Wirtsameise seien die Flächen kurzfristig herstellbar und ein schneller Erfolg sei vorhersehbar. Ferner wird erläutert, dass hierbei bewusst der Weg über sog. „FCS-Maßnahmen“ / über eine Ausnahmegenehmigung gewählt worden sei. Anders als bei sog. „CEF-Maßnahmen“, deren Funktionalität vorher gegeben sein müsse, wäre die Funktionalität bei den FCS-Maßnahmen quasi „heilbar“ und durch Monitoring belegbar.

Der Vorhabenträger gibt an, dass es bereits 2008 „nausithous“ gegeben habe, jedoch noch nicht in der Intensität wie jetzt. Man würde auch die für die Maßnahme benötigten Baufelder hinterher wieder der Art zur Verfügung stellen. Des Weiteren stünden auch Ausgleichsflächen schon während der Baumaßnahme zur Verfügung.

Der Einwendungsführer führt an, dass eine Eingriffsminimierung durch die Maßnahme 11G im geplanten Einmündungsbereich zur Staatsstraße und im Grabenbereich geplant sei. Das klinge nur gut, denn tatsächlich bestehe das Risiko der Tötung von Individuen durch den Verkehr oder das Mähen an den straßenbegleitenden Flächen.

Der Vorhabenträger argumentiert, dass es sich bei der Maßnahme, um eine „Gestaltungs-Maßnahme“ handle, die nicht in den Vergleich eingestellt werde (ob erheblich oder nicht).

Für Gestaltungs-Maßnahmen könne man daher nahezu alle verfügbaren Flächen nutzen. Die Problematik des Mähens sei bei der Staatsregierung bekannt und es gäbe hierzu bereits ein geändertes Bewirtschaftungskonzept für die Straßenbegleitflächen. Die angesprochene Kollisionsgefährdung der Individuen mit dem Straßenverkehr sei auch (wenn die Straße in Dammlage oder auf einer Brücke verlaufe) bereichsweise geringer einzuschätzen, sodass ein Restrisiko in Kauf genommen worden sei.

Seitens des Einwendungsführers werden konkret die Ausgleichsflächen Richtung Steinfels angesprochen, welche die Entwicklung eines Auenkomplexes beinhalten. Es wird angemahnt,

dass es sich nicht um zusammenhängende Flächen handle und die Umsetzung daher nicht optimal sei.

Der Vorhabenträger räumt ein, dass eine bessere Nutzung der Auendynamik immer nur im Einklang mit den bestehenden Eigentumsverhältnissen erreicht werden könne. So sei die Anlage von Ausgleichsflächen immer eine Frage der Flächenverfügbarkeit. Es sei dennoch gelungen, geeignete Flächen zu erwerben, die noch in einem funktionalen Bezug zueinanderstehen (so sei beispielsweise keine Straße dazwischen). Die Auendynamik der vorgesehenen Flächen sei auch ohne Durchgängigkeit gegeben, da die Flächen überschwemmt werden. Der Vorhabenträger stimmt dem Einwendungsführer zu, dass es wünschenswert gewesen wäre, auch die vorhandene Zwischenfläche für den Ausgleich zu nutzen, dies aber aufgrund von Grunderwerbsproblemen nicht möglich gewesen wäre.

Der Einwendungsführer erkundigt sich, wie allgemein die Umsetzung von Ausgleichsflächen gewährleistet und die Pflege der Flächen sichergestellt werden kann.

Der Vorhabenträger erläutert, dass dafür Pflegeverträge, in der Regel mit den örtlichen Landwirten, geschlossen werden. Ziel sei außerdem, dass die Flächen mindestens einmal jährlich durch das Personal der Staatlichen Bauämter überprüft werden. Der Vorhabenträger regt für den Fall, dass dem Einwendungsführer Auffälligkeiten bekannt werden, an, sich bei einem konkreten Fall gerne mit dem Vorhabenträger in Verbindung zu setzen und auf diese Art die Arbeit zu unterstützen.

Skepsis äußert der Einwendungsführer bei einem Blick auf die Planungshistorie. So sei es ein erklärtes Ziel des Marktes Mantel gewesen, im Gemeindegebiet Flächen aufzuwerten, indem man Blühflächen schaffen wollte. Bedauerlicherweise musste zur Kenntnis genommen werden, dass dabei eine Fläche des Wiesenknopfes ausgewählt worden sei. Vorhandene Ameisenhaufen seien dabei gerodet und unwiederbringlich zerstört worden. Dies sei nach Auffassung des Einwendungsführers durchaus ein Zufall, der nachdenklich mache.

Seitens des Marktes Mantel wird betont, dass man die feste Absicht hatte, der Natur etwas Gutes zu tun und den Fehler bedauere. Zur Frage, wie man den Fehler wieder ausgleichen könne, bestehe bereits Kontakt mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Der Einwendungsführer bemerkt, dass bei der schriftlichen Erwiderung des Vorhabenträgers auf seine – ebenfalls schriftlich eingereichten – Einwendungen bei vielen Themen der Hinweis gemacht worden sei, dass diese nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens seien und auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen werde.

Es stellt sich deshalb für den Einwendungsführer die Frage, wie die jetzt erlangten neuen Erkenntnisse überhaupt in die Gesamtplanung eingeflossen seien, insbesondere dem Variantenvergleich.

Dazu führt der Vorhabenträger aus, dass beim Variantenvergleich bei einer Vielzahl der Kriterien Änderungen ergeben hätten, aber im Ergebnis die Entscheidung für die Vorzugstrasse nach wie vor Bestand habe.

Kritisiert wird seitens des Einwendungsführers, dass man bei den Unterlagen schon den Eindruck gewinne könne, es seien bestimmte Forderungen eingearbeitet worden, aber im Großen und Ganzen gäbe es keine Auswirkungen.

Der Vorhabenträger stimmt der Aussage teilweise zu: beim Naturschutz, der Teil der Variantenuntersuchung sei, hätten sich Änderungen ergeben, die technischen Details und Kriterien bleiben hingegen bestehen. Das Erscheinungsbild der Unterlagen (zum Teil Streichungen, zum Teil farbliche Ergänzungen) sei der Tatsache geschuldet, Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung erkennbar zu machen.

Zur Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse führt der Vorhabenträger an, dass eine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten bei jeder Variante vorläge. Konkret für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird ausgeführt, dass die Art nach den neuen Erkenntnissen zwar jetzt stärker betroffen wäre, aber schon immer da gewesen sei.

Der Einwendungsführer fragt an, inwieweit eine ansässige Firma eine Baumaßnahme durchführen könne, für die ein erforderlicher Retentionsraum auf derselben Flurnummer wie die Kreisstraße NEW 21 zum Liegen käme.

Hierzu erläutert der Vorhabenträger kurz, dass mit Einreichung des Antrages auf Planfeststellung eine gesetzliche „Veränderungssperre“ gelte. Demnach müsse sich ein Unternehmen nach den Planungen des Vorhabenträgers richten.

Seitens des Einwendungsführers wird noch einmal die Thematik der Blühstreifen in der Heidenaabaue angesprochen, wo ein Schwerpunkt-Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings gelegen habe. Diese Fläche sei nachhaltig zerstört worden. Die Ameisenhaufen hätten sich in den letzten beiden Jahren nicht wieder entwickelt, da die Fläche im gesamten Umgriff gefräst worden sei.

Hierzu wird angemerkt, dass - unabhängig vom Straßenbauvorhaben der Ortsumgehung – der Markt Mantel zusammen mit den Naturschutzbehörden die Fehler korrigieren werde.

Der Bürgermeister des Marktes Mantel führt an, dass er bemüht sei, für Natur, Blühflächen und Bäume tätig zu werden, und betont erneut sein Bedauern.

Der Vorhabenträger gibt an, dass der Umstand bei der Planfeststellung Berücksichtigung finden würde.

Ferner fasst der Vorhabenträger zusammen, dass die Unterlagen intensiv nachgearbeitet worden seien. Er stellt die Frage an den Einwendungsführer, was konkret noch Anderes gemacht werden müsse, um die Bedenken gegen das Vorhaben auszuräumen.

Der Einwendungsführer gibt an, dass diese Frage nicht pauschal zu beantworten wäre. Beim heutigen Erörterungstermin habe ein sachlicher Austausch stattgefunden.

Weiterhin gibt der Einwendungsführer an, den möglichen Erlass eines Ergänzungsbeschlusses abzuwarten und je nach Inhalt zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob er Rechtsmittel in Anspruch nehmen werde und wie mit der derzeit ruhenden Klage weiter umgegangen werde.

Die Einwendungen bleiben vollumfänglich aufrechterhalten.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird im Erörterungstermin die im Vorfeld des Erörterungstermins versammelte Menschenmenge vor der Mehrzweckhalle thematisiert.

Die Anhörungsbehörde gibt an, dass jeder per Gesetz das Recht auf freie Meinungsäußerung habe. Auch das Demonstrationsrecht stehe per Gesetz jedem zu.

Ein Vertreter des Einwendungsführers gibt an, beim Betreten der Mehrzweckhalle sogar mit einem Gegenstand beworfen worden zu sein.

Der Bürgermeister des Marktes Mantel meldet sich hierauf zu Wort und entschuldigt sich stellvertretend für die bedauerliche Ausschreitung eines Einzelnen.

Einwendungsführer EÄV004

Der Einwendungsführer wird durch

vertreten.

Auf das Schreiben vom 14.03.2022 wird Bezug genommen

Seitens des Einwendungsführers wird das Thema Klimaschutz angesprochen, welches bei der Planung außer Acht gelassen worden sei.

Zudem prangert der Einwendungsführer an, dass die letzten Jahre in Mantel nichts passiert sei, um eine Verkehrsberuhigung im Ort zu erreichen. Wenn in der Ortsdurchfahrt keine Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung eingeleitet würden, ändere eine Ortsumgehung allein nichts an den aktuellen Verhältnissen.

Hierauf meldet sich der Bürgermeister des Marktes Mantel zu Wort und argumentiert, dass bei Umsetzung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Verkehr trotzdem da sei und sich die LKW zum Teil Umwege suchen würden mit erheblich weiteren Fahrstrecken. Die Belastungen nähmen dann in anderen Ortschaften zu und es käme durch die weiteren Fahrstrecken zu mehr CO²-Ausstoß. Das könne nicht im Sinne des Einwendungsführers sein.

Des Weiteren führt der Einwendungsführer zum Vorkommen des Ameisenbläulings an, dass das Artensterben – wie allgemein bekannt sei – weiter vorwärtsschreitet. Alles, was passiere, sei jedoch, den Lebensraum weiter auszudünnen. Ausgleichsmaßnahmen seien schön und gut, aber ein Erfolg sei fraglich.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass der Erfolg der Maßnahmen kritisch überwacht werde, um bei Bedarf nachzubessern, wenn sich der prognostizierte Erfolg nicht einstelle.

Der Einwendungsführer wirft dem Vorhabenträger eine sogenannte „Salami-Taktik“ beim Bau der Ortsumgehungen Etzenricht, Weiherhammer und Mantel vor. So würde jetzt bei der Ortsumgehung Mantel argumentiert werden, dass dies der letzte notwendige Abschnitt sei, der zwingend noch realisiert werden müsse. Dies wird vor allem deshalb kritisiert, weil alle Ortsumgehungen eine Kumulationswirkung hätten, die auch im Sinne der Raumordnung nicht übergreifend gesehen und beurteilt worden sei.

Zudem seien, als die Raumordnung gelaufen sei, die Nordvarianten noch gar nicht in der Planung gewesen. Dadurch hätten im Norden bauliche Erweiterungen des Marktes Mantel derart stattfinden können, dass quasi eine Südvariante erzwungen worden sei.

Der Einwendungsführer rügt, dass in der Öffentlichkeit der Einsatz von Naturschutzverbänden oft verteufelt werde. So würden die Naturschutzverbände als „Planungsverhinderer“ dargestellt. In der Realität seien es jedoch politische Entscheidungen, die dann umzusetzen wären.

Der Einwendungsführer verweist in diesem Zuge auf das Nachbarland Schweiz, wo bei einem Raumordnungsverfahren alle gemeinsam an einem Tisch geholt würden.

Der Rede des Einwendungsführers entgegnet der Vorhabenträger, dass beim Beginn der Ortsumgehung Weiherhammer auch schon bekannt gewesen sei, dass eine Ortsumgehung Mantel geplant werde. Dennoch müssten für die Maßnahmen getrennte Verfahren beantragt werden. Zu dem Einwand, dass es in der Schweiz anders laufe, entgegnet der Vorhabenträger, dass in der Schweiz die Maßnahme wohl bereits gebaut worden wäre, da hier die Mehrheit entscheiden würde.

Seitens der Anhörungsbehörde ergeht der Hinweis, dass diese Argumentation in der Sache nicht zielführend sei und bittet die Diskussionsteilnehmer, wieder zum Thema zurückzukommen.

Bezüglich des Erfolgs der Ausgleichsmaßnahmen wird seitens des Vorhabenträgers erläutert, dass ein Monitoring festgesetzt sei: So sei für einen Zeitraum von 10 Jahren die Überwachung der Flächen klar geregelt. Nachjustierungen seien möglich und sogar ein festgeschriebenes Ziel. Der Einwendungsführer kritisiert, dass diese Überwachung aufgrund von Personalmangel leider oft nicht in der Form passiere wie es sein solle.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die öffentliche Hand großes Interesse daran habe, dies werde auch in der Organisation des Bauministeriums sichtbar, da es hier eine eigene Abteilung Landschaftsplanung mit entsprechendem Personal gebe. Hieraus könne man ableiten, welche hohe Bedeutung dem Naturschutz zukomme.

Lebhaft wird die Diskussion der Beteiligten nach einem Einwand des Bürgermeisters des Marktes Mantel gegenüber dem Einwendungsführer zur Frage, ob der Schutz der Natur über den Schutz des Menschen gestellt werde. Der Einwendungsführer entgegnet, dass der Mensch auf die Natur angewiesen sei und Naturschutz notwendig sei, um das Leben und Überleben des Menschen erst möglich zu machen.

Der Bürgermeister des Marktes Mantel korrigiert seine Aussage dahingehend, dass die Bürgerinnen und Bürger mit solchen Argumenten auf ihn zukämen und ihm die Frage so gestellt worden sei, ob denn bei der Frage nach der Ortsumgehung die Natur über den Menschen gestellt werde. Die Menschen würden die Ortsumgehung wollen, diese sei notwendig, weil durch die Ortsumgehungen Etzenricht und Weiherhammer auch der Verkehr in Mantel zugenommen habe. Die Anhörungsbehörde verweist abschließend auf die Komplexität der Maßnahme. Die Schutzgüter Natur und Mensch seien – ebenso wie zahlreiche andere Themenfelder – im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Die Einwendungen werden aufrechterhalten.

Markt Mantel
Etzenrichter Straße 11, 92708 Mantel

Der Markt Mantel wird von Herrn 1. Bürgermeister Richard Kammerer vertreten.

Auf das Schreiben vom 07.02.2022 wird Bezug genommen.

Der Bürgermeister des Marktes Mantel erklärt, dass die Bürgerinnen und Bürger immer wieder auf ihn zukommen. Die Menschen wollen und drängen auf die Umgehung und fordern eine Gestaltung der Ortsdurchfahrt.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab wird von Herrn 1. Landrat Andreas Meier vertreten.

Auf das Schreiben vom 11.03.2022 wird Bezug genommen.

Der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab meldet sich kurz in seiner Funktion als Bauherr einer möglichen Ortsumgehung Mantel zu Wort:

Den Vorwurf, es sei politischer Druck zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ausgeübt worden, weise er klar zurück. Selbstverständlich habe er auf eine schnelle Entscheidung gedrängt, da bei dem Verfahren seit Jahrzehnten auf eine Entscheidung gewartet werde, aber es seien selbstverständlich zu keinem Zeitpunkt rechtswidrige Entscheidungen verlangt worden.

Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei
Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg

Ein Vertreter des Bezirks Oberpfalz ist nicht erschienen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten
Forststraße 4, 93188 Pielenhofen

Ein Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist nicht erschienen.

Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.
Am Langen Steg 5, 92637 Weiden i.d.OPf.

Ein Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. ist nicht erschienen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Ein Vertreter des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht erschienen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg

Ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist nicht erschienen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4, 80539 München

Ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist nicht erschienen.

Regierung der Oberpfalz
- Sachgebiet 24 -

Ein Vertreter des Sachgebiets 24 der Regierung der Oberpfalz ist nicht erschienen.

Regierung der Oberpfalz
- Sachgebiet 50 -

Ein Vertreter des Sachgebiets 50 der Regierung der Oberpfalz ist nicht erschienen.

Regierung der Oberpfalz
- Sachgebiet 51 -

Ein Vertreter des Sachgebiets 51 der Regierung der Oberpfalz ist nicht erschienen.

Regierung der Oberpfalz
- Sachgebiet 60 -

Ein Vertreter des Sachgebiets 60 der Regierung der Oberpfalz ist nicht erschienen.

Ende der Verhandlung der Einwendungen

Frau Regierungsdirektorin Hauser bedankt sich am Ende des Erörterungstermins bei allen Teilnehmern für die sachliche Mitwirkung und wünscht allen einen guten Nachhauseweg.

Ende der Erörterungsverhandlung am Mittwoch, 19.10.2022 um 11.31 Uhr

Regensburg, 26. Oktober 2022

Aufgenommen:

gez.

Rieger
Techn. Amtfrau

Gesehen:

gez.

Breu
Bauoberrat

Gesehen:

gez.

Hauser
Regierungsdirektorin